

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 10.01.2011	Drucksachen-Nr. 2011/233
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge	↳ Sitzungsart	↳ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss Kreistag	nicht öffentlich öffentlich	16.05.2011 06.06.2011

Tagesordnungspunkt 10

**Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen;
Richtlinien über die Gewährung von Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen
(Integrations-Richtlinien)**

Beschlussvorschlag

Die Richtlinien über die Gewährung von Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen (Integrations-RL) werden beschlossen.

Vorberatung

Der Sozialausschuss hat am 16.05.2011 vorberaten. Ergänzend zum Beschlussvorschlag wurde folgende Änderung empfohlen:

- 1. Die Richtlinien sind in Ziff. 2.2 (Förderplan und Entwicklungsbericht) anzupassen. Die Frist für die Vorlage des individuellen Förderplans ist so zu bemessen, dass diese unter Berücksichtigung der zeitlichen und fachlichen Möglichkeiten/Vorgaben eingehalten werden kann.*
- 2. Eine unterjährige Antragstellung von Integrationsleistungen ist möglich. Die Frist für die Vorlage des Förderplans beginnt insoweit ab der Feststellung des Sonderbedarfs zu laufen.*

Die unter Ziff. 1 und 2 empfohlenen Änderungen wurden zwischenzeitlich in die Richtlinien und deren Anlagen aufgenommen. Danach ist der individuelle Förderplan nach Antragstellung auf Integrationsleistungen für das behinderte Kind innerhalb von 3 Monaten (bisher: 8 Wochen) vorzulegen. Die Klarstellung, dass unterjährig Anträge gestellt werden können, ist ebenfalls erfolgt. In Anlage 1 wurde Ziff. 2 (Ausgangslage) gestrichen.

Nachdem die vom Ausschuss gewünschten Änderungen vollinhaltlich übernommen worden sind, wird Zustimmung zu den Richtlinien empfohlen.

Sachverhalt

Die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR), die im Landkreis Konstanz gem. dem Beschluss des Kreistages vom 05.05.2008 in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden, enthalten Regelungen zur Gewährung von Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen. Die SHR beschränken sich auf Grundsatzfragen, die für eine einheitliche Rechtsanwendung in Baden-Württemberg erforderlich sind. Die konkrete Ausgestaltung der Hilfe obliegt den Landkreisen.

Angesichts zunehmender Anträge hält es die Verwaltung für erforderlich, die konkrete Ausgestaltung der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen in eigenen Richtlinien des Landkreises zu regeln. Die Richtlinien gewährleisten

- Transparenz für Eltern und Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen und des Verfahrens.
- verbesserte und frühzeitige Steuerung im Einzelfall.
- Qualitätssicherung.

Die verbindlich festgelegten qualitätssichernden Regelungen für die Kindertageseinrichtungen (Anlagen 1 – 4 zu den Richtlinien) sind auch in Bezug auf die Ziele der Eingliederungshilfe von erheblicher Bedeutung.

Grundsätzlich ist es Aufgabe einer Kindertageseinrichtung, Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam zu fördern. Die gemeinsame Förderung soll u. a. Lernanreize und gemeinsame Erfahrungsfelder bieten, den behinderten Kindern die Eingliederung in die Gemeinschaft erleichtern, sowie auf den Schulbesuch vorbereiten.

Nur wenn über diese allgemeine Förderung in der Kindertageseinrichtung ein zusätzlicher individueller Förderbedarf besteht, kommen Maßnahmen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen in Betracht. Zentrales Ziel dabei ist die gelungene Teilhabe am Gruppen geschehen in der Kindertageseinrichtung. Die Eingliederungshilfe dient also nicht dazu, die personelle Grundausstattung der Kindertageseinrichtung zu verbessern, sondern den behinderungsbedingten zusätzlichen Förderbedarf zu decken.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Eingliederungshilfe in Höhe der vereinbarten Vergütung. Mehrkosten entstehen nicht, da die Leistungen bereits bisher erbracht werden.

Anlagen

Anlage 1 - Richtlinien über die Gewährung von Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen (Integrations-RL) mit Anlagen